

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 4664.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 18. März 1857.

Nachdem das Bedürfniß fühlbar geworden, zur Förderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Lippe durch Uebereinkunft zu regeln, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Friedrich Hellwig,

und

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe:

Hochst Ihr Kabinets-Minister Alexander von Oheimb,

welche nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechts-hilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Jahrang 1857. (Nr. 4664.)

Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Be- richtsstand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt. Provokations-
Klage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher
Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingereichten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staat seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdienner, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand der Erben. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Wegen einer von einem Preußischen Unterthan innerhalb des Gebietes ^{Gerichtsstand} Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe verübten Ehrverlelung haben die ^{in Injurien- fachen.} Fürstlichen Gerichte nur dann das Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn die Fälle der §§. 102., 152—156., 187. oder 189. des Preußischen Strafgesetzbuches vorliegen, und die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde (§. XVI. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851.) die Sache von der entsprechenden Bedeutung erachtet. Wegen aller übrigen hierunter nicht mitbegriffenen einfachen Injurien (§. 343. des Preußischen Strafgesetzbuches) ist die Sache an den Preußischen Civilrichter zu verweisen, sofern nicht ausnahmsweise der Beleidiger auch in dem Fürstlichen Gebiete einen Wohnsitz hat, und dadurch das dort vorgeschriebene Untersuchungsverfahren begründet wird.

Umgekehrt sollen auch die Preußischen Gerichte wegen der von einem Fürstlichen Unterthan in Preußen verübten Ehrverlelungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und demgemäß die Untersuchung nur dann, wenn hiernach das Untersuchungsverfahren an sich begründet ist, einleiten, in allen anderen Fällen aber den Kläger an die Fürstlichen Gerichte verweisen.

Artikel 19.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat ^{Allgemeines Konkursgericht.}emand nach Artikel 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichtes die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern.
- 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Bindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Veritt oder Prioritt einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
- 3) Besitz der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben, ein Spezialkonkurs eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert.
- 4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffssparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzulegen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 20. bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkurs-Gerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Beteiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 22.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die Dinglichen Gerichtsstand. sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, den Erfordernissen der hypothekarischen Klage entspricht.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitz des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer:

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3) seine

- 3) seine Nachbarn im Besitz stört,
4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts be-
rühmt, oder
5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kon-
trakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,
so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht
nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht be-
langen will.

Artikel 25.

Erbshaftskla-
gen.

Erbshaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem andern Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 26.

Gerichtsstand
des Arrestes.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptfache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptfache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Be-
stimmung im Artikel 2.

Artikel 27.

Gerichtsstand
des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist, namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kon-
trakte, auf Viehhändel und dergleichen anwendbar.

Artikel 28.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regressleistung beigeladen, oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Artikel 29.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 30.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder accessoisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Interventen die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 31.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Lippischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognosirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognosirt worden wären. Im Fürstenthum Lippe haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notare in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder rekognosirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Lippischen Gerichte abgeschlossen oder rekognosirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitz, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitz (Artikel 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersten Falle sind die Gerichte der Haupt-Vormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte

halte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem andern Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundshaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des andern Staates belegenen Immobilienvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können nur in dem letzteren wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazial-Vorfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei der zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem 16. und 31. Juli 1822. abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeklagte gegen juratorische Kautions- oder Handgeldobligation entlassen worden ist, und sich in seinem Heimatstaat zurückgegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorangegangiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen,

vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, in gleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44. zu ersetzen.

Artikel 36.

Bedingt zu
verstattende
Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangswise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates den Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumnis, nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie

sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervortreten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 43.

Kosten.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern portel- und stempelfrei zu expediren, und nur die baaren Auslagen und die unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusehenden Gebühren zu liquidiren.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumnis ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat.

Sollte

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeklagter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Rücksichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufls der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwalte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Juni 1869. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 18. März 1857.

Friedrich Hellwig.

(L. S.)

Alexander von Oheimb.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag wird, nachdem die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4665.) Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851. und 7. Mai 1855, präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851. und 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 335. und 266.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. ist durch die Hauptverwaltung der Staatschulden Ersatz zu gewähren.

§. 2.

Die Staatsregierung hat die Endfrist zu bestimmen, bis zu welcher dieser Ersatz (§. 1.) zu leisten ist, und solche durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämmtlicher Provinzen, sowie durch die Ortsbehörden bekannt zu machen.

§. 3.

Die zur Ersatzleistung (§. 1.) erforderlichen Geldmittel sind der Hauptverwaltung der Staatschulden aus den baaren Beständen des Staatshauses zu überweisen.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Boden schwing h. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Mudolph Deder.)